

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 10. Juni 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2015) und **Antwort**

Zukunft des Berliner Abschiebeknastes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Dem Senat ist kein „Abschiebeknast“ im Land Berlin bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die im Land Berlin bestehende Abschiebungsgewahrsamseinrichtung Gegenstand der Schriftlichen Anfrage ist.

1. Welchen Bedarf an Abschiebungshaftplätzen prognostiziert der Senat kurz- und mittelfristig für das Land Berlin?

2. Welchen Bedarf prognostiziert der Senat für den Fall, dass der Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Bundestagsdrucksache 18/4097) in seiner jetzigen Fassung beschlossen wird?

Zu 1. und 2.: Eine verlässliche Prognose zur Entwicklung der Abschiebungshaftzahlen ist aufgrund der Vielzahl der äußeren Einflussfaktoren nicht möglich. Auch mit Blick auf den Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung kann kein konkreter Bedarf prognostiziert werden. So ist beispielsweise noch nicht absehbar, inwieweit sich ein Ausreisegewahrsam nach § 62 b des Aufenthaltsgesetz-Entwurfes auf die Abschiebungshaftzahlen auswirken wird. Jedoch ist in Anbetracht der in § 2 Absatz 14 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Definition des Begriffes der Fluchtgefahr von einer wieder ansteigenden Zahl von Haftfällen im Zusammenhang mit Überstellungen im Rahmen der Dublin -III-Verordnung zu rechnen.

3. Wie viele eigene Abschiebungshaftplätze will das Land Berlin kurz- und mittelfristig selbst vorhalten, und wie viele sollen in Brandenburg oder anderen Bundesländern für Berlin geschaffen bzw. vorgehalten werden?

Zu 3.: Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Da eine verlässliche Prognose zur Anzahl perspektivisch benötigter Haftplätze nicht möglich ist, sind hierzu flexible Lösungen gefragt. So stehen im Abschiebungsgewahrsam Berlin Kapazitäten von bis zu 214 Haftplätzen zur Verfügung. Aufgrund der geringen Belegungszahlen wird jedoch derzeit nur ein Teilbereich des Gewahrsams bewirtschaftet und der Berliner Gewahrsamsbetrieb zur Senkung der Personal- und Sachmittelkosten seit dem vierten Quartal 2014 auf zwei Etagen mit jeweils 30 Insassinnen bzw. Insassen reduziert betrieben.

Die bundesweite, länderübergreifende Suche nach kosteneffizienten Lösungsmöglichkeiten bezüglich des Betriebs von Abschiebungshafteinrichtungen ist noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich gegebenenfalls andernorts zu nutzender Haftplatzkapazitäten kann daher noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Vor dem Hintergrund der Beantwortung zu Frage 1 wären auch hier flexible Lösungen zu präferieren.

4. Was ist derzeit der konkrete Sachstand zur Kooperation beim Abschiebungshaftvollzug zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg und gegebenenfalls weiteren Bundesländern bezüglich der kurz- und mittelfristigen Standortwahl, etwaiger Neubauten, Kooperationsvereinbarungen etc., und welche Meinungsverschiedenheiten und sachlichen Differenzen existierten und existieren noch zwischen den Ländern?

Zu 4.: Aus den bundesgesetzlichen ausländerrechtlichen Regelungen ergibt sich für die Länder die Pflicht, eine Abschiebungsgewahrsamseinrichtung vorzuhalten. In Berlin erfolgt dies durch die Einrichtung in Berlin Grünau. Die Zahl der dort eingebrachten Personen ist seit Jahren rückläufig. Gleichzeitig sind die durch die Einrichtung verursachten Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage auf konstant hohem Niveau.

Zur Senkung der Personal- und Sachmittelkosten hat die Polizei Berlin bereits die oben beschriebene Reduzierung des Gewahrsamsbetriebs vorgenommen. Diese Maßnahme allein genügt jedoch nicht, um die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten auf ein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten verträgliches Niveau zu senken.

Bundesweit wird derzeit nach kosteneffizienten Lösungsmöglichkeiten bezüglich des Betriebs von Abschiebungsgewahrsamseinrichtungen gesucht. Gegenstand langfristiger Überlegungen ist dabei auch die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen länderübergreifenden Einrichtung, durch mehrere regional zusammenhängende Bundesländer. Ein Ergebnis liegt hierzu noch nicht vor.

Deshalb bedarf es für Berlin einer kurz- bzw. mittelfristigen Lösung, um die oben dargelegten Kosten zu vermindern. Eine solche könnte in einer Mitnutzung der Abschiebungsgewahrsamseinrichtung in Eisenhüttenstadt liegen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport befindet sich deshalb im intensiven Dialog mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Eine entsprechende Vereinbarung ist vorbereitet bislang aber noch nicht abgeschlossen worden.

5. Soll die Berliner Abschiebungshafteinrichtung in Grünau geschlossen werden? Wenn ja, zu welchem Termin, und welcher Anschlussverwendung will der Senat das derzeit genutzte Gebäude zuführen?

Zu 5.: Auf die Beantwortung zu Frage 4 wird verwiesen. Sofern eine Mit- bzw. gemeinsame Nutzung einer Abschiebungshafteinrichtung im Verbund mit anderen Bundesländern erreicht werden kann, ist der weitere Betrieb einer eigenen Einrichtung nicht vorgesehen. Verlässliche zeitliche Planungen liegen hierzu noch nicht vor. Planungen hinsichtlich einer möglichen Anschlussnutzung des Gebäudes obliegen der Berliner Immobilien Management GmbH (BIM).

6. Was ist derzeit der konkrete Sachstand der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, und was beinhaltet die Kooperationsvereinbarung im Originalwortlaut (bitte beifügen)?

Zu 6.: Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen. Vor dem Hintergrund des noch andauernden Dialoges mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg erfolgen derzeit keine Angaben zu noch nicht abschließend erörterten Inhalten.

7. Welche konkrete Kritik hat der Senat an der Qualität der Brandenburger Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt geäußert, inwiefern wurden die kritisierten Sachverhalte inzwischen verbessert, und an welchen Qualitätsstandards orientiert sich der Senat bei seiner Kritik (vgl. Jahresbericht des Rechnungshofs Berlin 2015, S. 100f)?

Zu 7.: Die in der Vergangenheit seitens des Senats geäußerten fachlichen Bedenken hinsichtlich einer Kooperation zur gemeinsamen Nutzung der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt (AHE) bezogen sich in erster Linie auf die dort vorhandene Haftplatzkapazität und die Betreuungsqualität. Darüber hinaus wurde der Bedarf an verbesserten Beschäftigungsmöglichkeiten für die dort eingebrachten Personen, einer Milderung der gefängnisähnlichen Atmosphäre, dem Angebot einer kostenlosen Rechtsberatung sowie einer bedarfsgerechteren ärztlichen Versorgung und sozialen Betreuung bzw. regelmäßigen Anwesenheit einer Psychologin bzw. eines Psychologen in Ergänzung zu den Sozialarbeitern erkannt.

Die Qualitätsstandards haben zwischenzeitlich in allen Bereichen eine deutliche Verbesserung erfahren und haben sich den für das Abschiebungsgewahrsam Berlin bestehenden aktuellen Standards weitgehend angenähert. So wurde bzw. wird in der AHE eine Bibliothek eingerichtet, die Raumatmosphäre gestalterisch verbessert, eine kostenfreie Rechtsberatung angeboten, eine durchgehende medizinische Versorgung sichergestellt sowie eine Psychologin bzw. ein Psychologe dauerhaft eingesetzt sowie kompetentes Personal ausgewählt und die Gebäudeaufteilung optimiert.

Als Orientierung für die erforderlichen bzw. zu fordernden Qualitätsstandards dienen die Bestimmungen des Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Standards) sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die eigenen, in der Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung) enthaltenen Standards.

8. Wie werden die Verfahrensabläufe zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg im Rahmen einer Kooperation beim Abschiebungshaftvollzug konkret ausgestaltet sein?

9. Wie wird die Rechts- und Fachaufsicht geregelt sein, wenn das Land Berlin ausreisepflichtige Personen in seiner Zuständigkeit in Brandenburg unterbringt?

10. Wie wird die Kostenverteilung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg im Rahmen einer Kooperation beim Abschiebungshaftvollzug konkret ausgestaltet sein? Welcher Tageskostensatz wurde vereinbart, und trägt das Land Berlin darüber hinaus weitere Kosten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

11. Welcher personelle Mehraufwand kommt auf das Land Berlin für die Bewachung und Betreuung der Inhaftierten, die Durchführung von Arztvorstellungen, die Abwicklung des Besuchsverkehrs etc. hinzu, wenn es ausreisepflichtige Personen in seiner Zuständigkeit in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt unterbringt?

Zu 8. bis 11.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

12. Welche Aufgaben sind in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt nach welchen Ausschreibungen auf welche privaten Dienstleister ausgelagert, und wie bewertet der Senat dies?

Zu 12.: Diese Fragestellung ist an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zu richten. Eine Bewertung des Senats erfolgt hierzu nicht.

13. Wie bewertet der Senat Alternativen zur Abschiebungshaft wie Meldeauflagen, Kautionszahlungen etc., und auf welche konkreten Erfahrungen oder Untersuchungen auf empirischer Basis bezieht er sich in seiner Bewertung?

Zu 13.: Die in der Fragestellung genannten Alternativen zur Abschiebungshaft reichen in der Regel nicht aus, um eine Fluchtgefahr zu verhindern. Empirische Erhebungen hierzu liegen nicht vor.

14. Gibt es Überlegungen im Senat, Alternativen zur Abschiebungshaft auf Landesebene konsequent zu nutzen sowie sich für eine Rechtsänderung auf Bundesebene einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14.: Bereits jetzt werden die bestehenden Alternativen zur Abschiebungshaft konsequent genutzt. Mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wird stets geprüft, ob der Zweck der Haft – nämlich die Abschiebung – durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann.

Die Abschiebungshaft als „ultima ratio“ kommt immer erst dann in Betracht, wenn alle anderen Mittel zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung ausgeschöpft sind. So wird fast jeder/jedem ausreisepflichtigen Ausländer/in (nicht Personen in Strafhaft oder Betroffene, die wegen erheblicher Straftaten ausgewiesen wurden) zunächst die Möglichkeit gegeben, freiwillig auszureisen. Erfolgt keine freiwillige Ausreise, prüft die Ausländerbehörde grundsätzlich, ob eine Abschiebung im Rahmen der Selbstgestellung versucht werden kann. Bei Verzicht auf eine Selbstgestellung oder wenn die Betroffenen der Aufforderung zur Selbstgestellung nicht gefolgt sind, wird die Direktabschiebung ohne Haft vorbereitet. Wenn auch dieses Mittel nicht zum Erfolg führt, bemüht sich die Ausländerbehörde um einen Haftbeschluss, um die Abschiebung aus der Abschiebungshaft zu betreiben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Abschiebungshaft nach Ansicht des Senats ein unverzichtbares – und im Übrigen nach geltendem Recht auch in § 62 Absatz 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz unter den dort genannten Voraussetzungen zwingend vorgeschriebenes – Mittel zur Sicherung der Abschiebung bleiben wird. Dies gilt insbesondere für Straftäter/in und für Personen, die sich der Aufenthaltsbeendigung aktiv entzogen haben.

Berlin, den 25. Juni 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2015)